

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 2. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres. — Das neue französische Repetirgewehr, System „Lee“. — Die Lebensversicherung im Kriegsfall. — N. Mayevski: Ueber die Lösung der Probleme des direkten und indirekten Schiessens. — Eidgenossenschaft: Verein der Berner Artillerie-Offiziere. Winterthur: Ueber die Wandervorträge der Offiziersgesellschaft. St. Gallen: Organisation einer Bürgerwehr. — Ausland: Deutschland: Stand der Armee. Preisausschreibung für eine Feldflasche. Antiseptische Verbandpäckchen. † Generalleutnant a. D. v. Seelhorst. Ein grosses Geschütz. Oesterreich: Errichtung eines Andreas Hofer-Denkmal. Frankreich: Die Ostgrenze und ihre Deckung. — Bibliographie.

Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres.*)

Die jetzige französische Armee ist im Frieden ohne die Marinetruppen mit Einschluss der Offiziere 490,322 Köpfe und 120,894 Pferde stark, wenn man die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten (6745) und die Gendarmerie (25,825) von der Friedensstärke absetzt. Die Friedensstärke beträgt demnach schon jetzt 1,3% der im Jahre 1881 ermittelten Volkszahl, welche zudem rund eine Million der Rekrutierung nicht unterworfenen Personen fremder Staatsangehörigkeit enthält.

Im Vergleich hierzu besitzt beispielsweise das deutsche Reichsheer im Frieden trotz einer um mehr als 9 Millionen grösseren Volkszahl gegenwärtig mit Einschluss der Offiziere nur eine Stärke von 445,417, oder, wenn man die Einjährig-Freiwilligen mitzählt, rund 453,000 Köpfen und 81,773 Pferden; seine Friedensstärke beträgt mithin nur 1% der zu Ende des Jahres 1880 ermittelten Volkszahl, welche nur 276,000 Reichsausländer enthielt, und wird auch nach der von der Reichsregierung beanspruchten Vermehrung um 41,000 Mann, nur 1,05% der am 1. Dezember 1885 gezählten Bevölkerung betragen, wenn man alle Offiziere und Einjährig-Freiwilligen in Anrechnung bringt.

Hiernach ist ohne Weiteres erwiesen, dass die Friedensstärke des französischen Heeres wegen der bevorstehenden Vermehrung des Friedensstandes des deutschen Reichsheeres keiner Verstärkung bedarf, da die-

selbe schon jetzt derselben gleichkommt und sogar um 17,000 Köpfe überlegen ist, wenn man die Marine-Infanterie (18,870 Mann gegen 1056 des deutschen See-Bataillons) und Marine-Artillerie (4661 Mann gegen 1443 der deutschen Matrosen-Artillerie) mit in Rechnung stellt. Zur Sicherung Frankreichs, welches durch seine geographische Lage überhaupt nur nach einer Seite hin der Vorbereitung gegen einen feindlichen Angriff bedarf, und auch dort an Staaten grenzt, welche niemals zuvor Angriffskriege gegen ihre Nachbarn unternommen haben, ist mithin keine Vermehrung der Friedensstärke der französischen Armee erforderlich, und dennoch steht eine solche in nächster Zeit bevor.

Die jetzige französische Heeres-Organisation beruht auf drei grundlegenden Gesetzen: Loi sur le recrutement de l'armée vom 27. Juli 1872; Loi relatif à l'organisation de l'armée vom 24. Juli 1873; Loi sur les cadres et les effectifs de l'armée active et territoriale vom 13. März 1875.

Der von General Boulanger eingebrachte Gesetzentwurf zur Reorganisation der Armee, dessen Annahme seitens des Parlamentes nach den aus Frankreich bekannt gewordenen Nachrichten gesichert ist, bedingt folgende Hauptveränderungen der bestehenden Organisation. Es sollen jährlich für die national-französischen Truppen 192,000 Mann Ersatz ausgehoben, und die Kolonialtruppen aus Freiwilligen und bereits militärisch ausgebildeten, freiwillig weiter dienenden Mannschaften ergänzt werden. Dies ergibt nach Anrechnung des erfahrungsmässigen Abgangs bei dreijähriger Dienstzeit eine Friedensstärke von

*) Der Artikel musste wegen Mangel an Raum einige Zeit zurückgelegt werden. Die Redaktion.